

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.05.2004

Geschäftszahl

2004/16/0027

Rechtssatz

Maßgebend für die Berechnung der Ausfuhrerstattung sind grundsätzlich die Angaben im Antrag auf Gewährung der Ausfuhrerstattung. Den dem Antrag beigelegten Unterlagen kommt dabei nachgeordnete Bedeutung zu.